

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e93a0474-ebb7-3420-a1ce-90aa46563e49>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	1. SprengV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7134-2-1

## § 43 1. SprengV

Auf die Führung des Verzeichnisses nach [§ 28](#) in Verbindung mit [§ 16 des Gesetzes](#) sind die [§§ 41](#) und [42 Abs. 1](#) und [2](#) mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. an Stelle der Angaben nach [§ 42 Abs. 1 Nr. 1](#) sind der Name und die Anschrift des Erlaubnisinhabers anzugeben,
2. an Stelle der ausgegebenen Stoffe sind die entnommenen Stoffe einzutragen,
3. die Angaben nach [§ 42 Absatz 1 Nummer 5](#) können entfallen.

